



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, 40190 Düsseldorf

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl

LWL – Archäologie für Westfalen
Außenstelle Münster
Dr. Grünewald
Dr. Peine
Bröderichweg 35
48159 Münster

Kreis Coesfeld
Obere Denkmalbehörde
48651 Coesfeld

Bezirksregierung Münster
Münster



14.7.2008

Seite 1 von 1

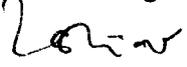
Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
V B 3 (O)

Kornstädt
Telefon 0211 3843-5245
Fax 0211 3843-935245
brigitte.kornstaedt@mbv.nrw.de

**Aufhebung der Unterschutzstellung des ortsfesten Bodendenkmals
Gräftenhof "Haus Holtwick" und Streichung aus der Boden-
denkmalliste der Gemeinde Rosendahl,
Anrufungsverfahren gem. § 21 Abs. 4 DSchG
- Ortstermin am 2.7.2008**

Von meinem beiliegenden Besprechungsvermerk bitte ich Kenntnis zu nehmen.

Die Gemeinde Rosendahl wird gebeten, das Ministerium für Bauen und Verkehr über den Fortgang des Verfahrens innerhalb der Gemeinde zu unterrichten.

Im Auftrag

(Kornstädt)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbv.nrw.de
www.mbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709 bis
Haltestelle Landtag/Kniebrücke,
Straßenbahnlinie 719 bis
Haltestelle Polizeipräsidium

Ref. V 7
RL: Dr. Otten, 5242
EV: Kornstädt, 5245

Düsseldorf, den 8.7.2008

- Bodendenkmal „Haus Holtwick“ in der Gemeinde Rosendahl
Anrufungsverfahren gem. § 21, 4 DSchG wg. Streichung aus der Denkmalliste
- Ortstermin am 2.7.2008

V e r m e r k :

Zur Klärung, ob „Haus Holtwick“ weiterhin die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen eines Bodendenkmals erfüllt, fand ein Besprechungstermin vor Ort mit Vertretern des LWL – Archäologie für Westfalen, der Gemeinde Rosendahl, der BR Münster, des Kreises Coesfeld und des Ministeriums für Bauen und Verkehr statt (Teilnehmer siehe beigefügte Liste).

Der LWL – Archäologie für Westfalen hatte mit Schreiben vom 29.8.07 bzw. 3.3.08 ein Ministeranrufungsverfahren eingeleitet, weil die Gemeinde Rosendahl die Streichung aus der Denkmalliste aufgrund eines vorliegenden Ratsbeschlusses beantragt hatte, da im Bereich des Bodendenkmals Bebauungsabsichten vorliegen und die Denkmaleigenschaft angezweifelt wird.

Frau Dr. Knepe erläuterte in einem Vortrag die Geschichte und Bedeutung des Gräftenhofes „Haus Holtwick“, gab detaillierte Informationen zur der Bedeutung des ehemaligen Adelssitzes und seinen Bezug zur damaligen Umgebung. Einige töpferne Fundstücke, eine Fibel sowie Metallfunde aus einer vorangegangenen Grabung wurden gezeigt. An der Denkmaleigenschaft konnten danach keine Zweifel mehr vorgebracht werden.

Die Bebauungsabsichten der Gemeinde Rosendahl sind bislang wenig konkret; angedacht war/ist eine Seniorenheim/betreutes Wohnen – Anlage. Gescheitert seien die Vorhaben bislang an den interessierten Investoren, die sich bei Bekanntwerden der Denkmaleigenschaft zurückgezogen hätten.

Das Fachamt erläuterte erneut, dass aufgrund der unzweifelhaften Denkmaleigenschaft der Gräftenanlage bei Bauvorhaben zunächst Untersuchungen und

Grabungen durchzuführen sind, die zu Lasten des Verursachers (Bauträger) gehen. Diese bringen aber gleichzeitig Planungs- und Kostensicherheit und das angedachte Bauvorhaben könne den Untersuchungsergebnissen optimal und möglichst denkmal schonend angepasst werden. Würden diese Untersuchungen nicht im Vorfeld gemacht, käme es bei Baubeginn zu erheblichen Verzögerungen, da die Baustelle bei Anschnitt von Befunden sofort stillgelegt und archäologisch untersucht würde. Das Fachamt bot an, bei archäologischer Untersuchung im Vorfeld einer Bebauung durch den Einsatz studentischer Kräfte die Grabungskosten zu minimieren. Seitens des Ministeriums wurde eine Förderung der Grabungsdokumentation (Publikation) in Aussicht gestellt.

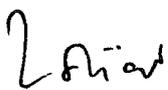
Bürgermeister Niehues erklärte,

- dem Bauausschuss aufgrund dieses Sachverhaltes und der in Aussicht gestellten Kostenminimierung der archäologischen Untersuchungen nochmals das denkmalrechtliche Verfahren bei einem Bauvorhaben vorzutragen
- den Rat der Gemeinde in einer kommenden Sitzung mit Unterstützung des Fachamtes über die unzweifelhafte Denkmaleigenschaft zu unterrichten und bei Nichtaufhebung des Ratsbeschlusses vom 22.6. und 28.9.2006 das weitere Verfahren nach § 21,4 DSchG (Ministerentscheidung) zu erläutern
- den Ratsbeschluss aufheben zu lassen

bis dahin ruht das offizielle Verfahren gem. § 21, 4 DSchG. BM Niehues wird die Gesprächsteilnehmer von der Ergebnissen seiner Bemühungen unterrichten.

Werden besagte Ratsbeschlüsse aufgehoben, werden die bereits erwähnten Fördergelder in Aussicht gestellt, bleibt es bei den Ratbeschlüssen, wird das Anrufungsverfahren weiter verfolgt und dem Minister zur Entscheidung vorgelegt.

Abschließend wurde noch die mögliche Einbindung des Bodendenkmals „Haus Holtwick“ in die Regionale 2016 – Burgen im Münsterland – vorgeschlagen.


(Kornstädt)

3.12.08


10/7

